

11301/AB
Bundesministerium vom 05.09.2022 zu 11613/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.557.095

Wien, 1.9.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11613/J des Abgeordneten Peter Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend aktueller Stand der Fremdwährungskredite aus konsumentenschutzrechtlicher Sicht** wie folgt:

Frage 1:

- *Welche Maßnahmen wurden durch das BMSGPK in den letzten Jahren gegenüber Banken hinsichtlich der Vergabe von Fremdwährungskrediten ergriffen?*

Die Vergabe von Fremdwährungskrediten an Verbraucher:innen ist seit der Finanzkrise 2008 praktisch zum Erliegen gekommen. Sofern solche Kredite ausnahmsweise doch noch an Verbraucher:innen vergeben werden, müssen die Kreditinstitute besondere Informations- und Sorgfaltspflichten einhalten, die in Mindeststandards der Finanzmarktaufsicht (<https://www.fma.gv.at/wp-content/plugins/dw-fma/download.php?d=2853&nonce=740301c0c693b38a>) sowie in § 8 Abs. 8 und 9 HIKrG und § 7 Abs. 6 VKrG geregelt sind. Neue zusätzliche Schutzbestimmungen sind derzeit nicht geplant, zumal Fremdwährungskredite – wie dargelegt – in Österreich an Verbraucher:innen seit vielen Jahren nur mehr in ganz wenigen Ausnahmefällen vergeben werden.

Frage 2:

- Welche Empfehlungen geben Sie derzeit Kreditnehmern, die einen Fremdwährungskredit aufgenommen haben, der noch nicht endfällig ist?

Ob es sinnvoll ist, einen noch in fremder Währung aushaltenden endfälligen Kredit in Euro zu konvertieren oder nicht, hängt in erster Linie von der Entwicklung des Wechselkurses bis zur Fälligkeit des Kredits ab. Da die zukünftige Entwicklung der Wechselkurse, wie die Erfahrung gezeigt hat, niemand vorhersehen kann, kann ich Betroffenen keine generelle Empfehlung geben. Konsument:innen mit noch laufenden Fremdwährungskrediten können sich aber wie schon bisher weiterhin an die im BMSGPK eingerichtete Ombudsstelle für Zahlungsprobleme bei Krediten (zahlungsprobleme@sozialministerium.at) wenden und dort ihre Vertragsunterlagen überprüfen und sich über die im Einzelfall möglichen Maßnahmen und deren Vor- und Nachteile informieren lassen.

Fragen 3 und 4:

- Wie wird sichergestellt, dass die Banken die Risikoentwicklung jedes Fremdwährungskredites beobachten und die Kunden laufend über jede Verschlechterung der Risikoposition informieren?
- Wie wird sichergestellt, dass die Banken das Gespräch mit dem Kunden suchen und gemeinsam individuelle Lösungen zur Risikobegrenzung erarbeiten?

Durch die von der FMA erlassenen Mindeststandards zum Risikomanagement und zur Vergabe vom Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern (<https://www.fma.gv.at/wp-content/plugins/dw-fma/download.php?d=2853&nonce=740301c0c693b38a>) ist grundsätzlich sichergestellt, dass Kreditinstitute die Risikoentwicklung jedes Fremdwährungskredites beobachten und die Kund:innen laufend über eine Verschlechterung der Risikoposition informieren sowie das Gespräch mit den Kund:innen suchen, um gemeinsam individuelle Lösungen zur Risikobegrenzung zu erarbeiten. Soweit das BMSGPK die Situation überblicken kann, werden diese Vorgaben der FMA ganz überwiegend eingehalten. Sollte das nicht der Fall sein oder Betroffene zusätzliche Unterstützung und Informationen benötigen, können sie sich an die im BMSGPK eingerichtete Ombudsstelle für Zahlungsprobleme bei Krediten wenden (zahlungsprobleme@sozialministerium.at).

Frage 5:

- *Wie viele Beschwerdefälle über Fremdwährungskredite sind seit 2019 dem Ressort bekannt geworden?*

In den drei Jahren 2019, 2020 und 2021 war das BMSGPK insgesamt mit ca. 50 Anfragen und Beschwerden zu Fremdwährungskrediten befasst. Seit der Einrichtung der Ombudsstelle für Zahlungsprobleme bei Krediten am 1.1.2022 sind ca. 20 schriftliche oder elektronische Anfragen oder Beschwerden eingegangen. Telefonische Anfragen werden vom BMSGPK nicht gesondert erfasst.

Die Zahl der Beschwerden im Zusammenhang mit Fremdwährungskrediten ist daher im Gegensatz zu den Jahren vor 2018 in letzter Zeit relativ gering.

Frage 6:

- *Welche konkreten Probleme wurden dabei von den Kreditnehmern herangetragen bzw. durch das Ressort bzw. den VKI festgestellt?*

Die meisten anfragenden oder Beschwerde führenden Konsument:innen wollten

- wissen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Konvertierung ihres Fremdwährungskredits in Euro sinnvoll ist;
- wissen, ob sie ihre Bank für die eingetretenen oder drohenden Wechselkursverluste/Deckungslücken rechtlich haftbar machen können oder
- Umschuldungs-/Konvertierungsangebote ihrer Bank rechtlich und hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit überprüfen lassen.

Hingegen wenden sich nur selten auch Konsument:innen an das BMSGPK, deren Fremdwährungskredit fällig wurde und denen ihre Bank kein Angebot zur Finanzierung der bestehenden Deckungslücke machen.

Frage 7:

- *In welcher Form hat das Ressort bzw. der VKI diese Probleme an die betroffenen Banken herangetragen?*

Im Fall von Beschwerden interveniert die Ombudsstelle für Zahlungsprobleme bei Krediten bei der Bank des Verbrauchers oder der Verbraucherin. Im Fall von aus der Sicht des BMSGPK

berechtigten Beschwerden, bei denen es trotz Intervention zu keiner außergerichtlichen Lösung kommt, kann mein Ressort den VKI mit Musterprozessen und/oder Abmahnungen und Verbandsklagen beauftragen, was in den letzten Jahren auch in mehreren Fällen geschehen ist.

Fragen 8 und 9:

- *Finden derzeit bzw. haben im letzten Jahr Gespräche mit Vertreter der Banken und Ihrem Haus hinsichtlich der Fremdwährungskredite stattgefunden?*
- *Wenn ja, welche konkreten Probleme wurden dabei besprochen und mit welchen Ergebnissen?*

Es finden regelmäßig Gespräche zwischen Mitarbeiter:innen der Konsumentenschutzsektion im BMSGPK und Vertreter:innen der Banken über aktuelle Probleme statt. Fremdwährungskredite waren im letzten Jahr aber – wie bereits dargelegt – kein Schwerpunkt der Beschwerden, die beim BMSGPK und der Ombudsstelle für Zahlungsprobleme bei Krediten eingegangen sind.

Es gibt noch einzelne Rechtsfragen im Zusammenhang mit Fremdwährungskrediten, zu denen Konsumentenschützer und Banken unterschiedliche Rechtsansichten haben und die daher in Musterprozessen und Verbandsklagen geklärt werden, die der VKI im Auftrag des BMSGPK führt.

Fragen 10 und 11:

- *Finden derzeit bzw. haben seit 2019 Gespräche mit dem Finanzminister und Ihrem Haus hinsichtlich der Fremdwährungskredite stattgefunden?*
- *Wenn ja, welche konkreten Probleme wurden dabei besprochen und mit welchen Ergebnissen?*

Es haben seit dem Jahr 2019 keine Gespräche mit dem Finanzminister über Fremdwährungskredite stattgefunden, da für die Beaufsichtigung der Kreditinstitute die FMA und für den Verbraucherschutz bei Bankgeschäften das Bundesministerium für Justiz und das BMSGPK zuständig sind.

Frage 12:

- *Wurde bzw. wird evaluiert, wie viele Kunden von entsprechenden Alternativ-Angeboten für einen Umstieg in eine Euro-Finanzierung seit 2019 Gebrauch machen?*

Diese Frage betrifft einen Regelungsgegenstand der FMA-Mindeststandards und ist daher an den Bundesminister für Finanzen zu richten.

Frage 13:

- *Wo können sich Konsumenten die eine Hilfestellung in Sachen Fremdwährungskredite benötigen, außer bei ihren Kreditinstituten, noch hinwenden?*

Konsument:innen, die Anfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit Fremdwährungskrediten haben, können sich an die im BMSGPK eingerichtete Ombudsstelle für Zahlungsprobleme bei Krediten (zahlungsprobleme@sozialministerium.at), den VKI oder die Arbeiterkammern wenden.

Frage 14:

- *Sehen Sie aus konsumentenschutzrechtlicher Sicht weiteren Handlungsbedarf in der Fremdwährungskreditmisere?*

Aus der Sicht meines Ressorts wurden in der Zeit bis 2008 viele Konsument:innen bei der Vergabe von Fremdwährungskrediten nicht ausreichend über die Risiken informiert, die mit solchen Krediten für die Kreditnehmer:innen verbunden waren und die sich leider seit 2008 auch realisiert haben. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Betroffene in solchen Fällen ihre Bank für die aufgetretenen Wechselkursverluste haftbar machen können, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

Nach der Judikatur des EuGH (siehe u.a. die Rechtssachen C-186/16 (Andriciuc) oder zuletzt C-472/20 (Lombard)) muss der Verbraucher oder die Verbraucherin in Fällen vom Wechselkursrisiko befreit werden, in denen im Kreditvertrag die Übernahme des Wechselkursrisikos klauselmäßig vereinbart wurde, ohne dass dem Verbraucher oder der Verbraucherin bei Vertragsabschluss ausreichende Information zur Verfügung gestellt wurden, mit denen er:sie die möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Klausel auf der Grundlage genauer und nachvollziehbarer Kriterien einschätzen konnte.

In der Praxis waren die Informationen, die Verbraucher:innen seinerzeit bei Vertragsabschluss zum Wechselkursrisiko erhielten, sehr unterschiedlich. Es ist daher geplant, den VKI mit der Führung von Musterprozessen in Fällen zu beauftragen, in denen der Verbraucher oder die Verbraucherin keine ausreichenden Risikoinformationen erhielten, damit die konsumentenfreundliche Rechtsprechung des EuGH zu Fremdwährungskrediten auch in Österreich zum Tragen kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

